



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH V - GU 205-3/15

Wien Energie GmbH, Betrieblicher Brandschutz in den
Kraftwerken Simmering, Donaustadt und Leopoldau;

Nachprüfung

KURZFASSUNG

Die im Bericht des damaligen Kontrollamtes festgestellten Mängel in den Kraftwerken der Wien Energie GmbH wurden bis auf einige Organisationsmängel bei der Betriebsfeuerwehr behoben.

Die im Rahmen der Nachprüfung durchgeführte Lösch- und Bergeübung im Kraftwerk Simmering absolvierte die Betriebsfeuerwehr Wien Energie auf hohem Niveau.

Ein externer Sachverständiger und die Magistratsabteilung 68 bestätigten die behördlich vorgeschriebene Mindesteinsatzstärke der neu gegründeten Betriebsfeuerwehr Wien Energie von sechs Betriebsfeuerwehrleuten. Für den Fall der Entsendung von drei Betriebsfeuerwehrleuten in die Kraftwerke Donaustadt oder Leopoldau wären zur Kompensierung des Restrisikos im Kraftwerk Simmering noch sicherheitssteigernde Maßnahmen zu setzen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	6
2. Prüfungsanlass	6
3. Rechtliche Grundlagen	7
4. Feststellungen des Stadtrechnungshofes Wien	8
4.1 Änderungen im Kraftwerksbetrieb	8
4.2 Betrieblicher Brandschutz	9
4.3 Betriebsfeuerwehren	13
4.4 Brandmeldeanlage im Kraftwerk Simmering	21
4.5 Brandmeldeanlage im Kraftwerk Donaustadt	23
4.6 Brandmeldeanlage im Kraftwerk Leopoldau	23
5. Zusammenfassung der Empfehlungen	24

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
Do	Donaustadt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EU	Europäische Union
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Com- pagnie Kommanditgesellschaft
GUD	Gas und Dampf
KA	Kontrollamt
kg	Kilogramm

lt.....	laut
NH ₃	Ammoniak
Nr.....	Nummer
o.a.	oben angeführt
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.....	siehe
Sim	Simmering
TRVB.....	Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz
u.a.	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
Wien Energie Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG ..	WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG
Wien Energie GmbH.....	WIEN ENERGIE GmbH
Wien Energie Stromnetz GmbH	WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH
Wiener Netze GmbH	WIENER NETZE GmbH
Wienstrom GmbH.....	WIENSTROM GmbH
z.B.	zum Beispiel

GLOSSAR

Anschaltung der Brandmeldeanlage an die Brandmeldeauswertezentrale
Automatische Alarmierung der Magistratsabteilung 68 durch die Brandmeldeanlage.

Betriebsfeuerwehr

Feuerwehr in Betrieben, die sich aus feuerwehrmäßig ausgebildeten Betriebsangehörigen zusammensetzt.

Brandmeldeauswertezentrale

Alarmzentrale der Magistratsabteilung 68, wo die automatischen Alarmierungen von Brandmeldeanlagen eingehen.

Brandfallsteuerung

Von der Brandmeldeanlage gesteuerte Einrichtung (z.B. Rauchabzugseinrichtung), die der Brandbekämpfung oder der Personensicherheit dient.

Brandmeldeanlage

Anlage, die im Brandfall einen Brandalarm auslöst und der Brandfrüherkennung dient.

Leitwarte

Steuerzentrale eines Kraftwerkes.

Mindesteinsatzstärke einer Betriebsfeuerwehr

Geringste Anzahl an einsatzbereiten Betriebsfeuerwehrleuten, die zu einem Löschein-satz herangezogen werden kann.

Zentralwarte

Steuerzentrale mehrerer Kraftwerke.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien hat unter Bezugnahme auf eine vorangegangene Prüfung (s. Tätigkeitsbericht 2010; WIENSTROM GmbH, Betrieblicher Brandschutz in den Kraftwerken Simmering, Donaustadt und Leopoldau, KA V - GU 210-4/10) den Betrieblichen Brandschutz in den - nunmehr zur Wien Energie GmbH gehörenden - Kraftwerken Simmering, Donaustadt und Leopoldau einer Nachprüfung unterzogen und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Allgemeines

Die EU-weite Liberalisierung des Strommarktes und die damit verbundene Trennung der Erzeugung von Energie vom Transport der Energie brachten mit sich, dass im Jahr 2011 die damalige Wienstrom GmbH im Rahmen einer Umstrukturierung in einen "nicht-regulierten Bereich" (Wien Energie GmbH) und in einen regulierten Netzbereich (die damalige Wien Energie Stromnetz GmbH, heutige Wiener Netze GmbH) aufgeteilt wurde. Somit ist nunmehr die Wien Energie GmbH für den Betrieb und die Erhaltung der Kraftwerke Simmering, Donaustadt und Leopoldau zuständig.

2. Prüfungsanlass

Gegenstand der Nachprüfung gem. § 73c der Wiener Stadtverfassung (Sicherheitskontrolle) war es festzustellen, ob die vom damaligen Kontrollamt (seit 1. Jänner 2014 als Stadtrechnungshof Wien bezeichnet) empfohlenen Verbesserungen bzgl. des Betrieblichen Brandschutzes in den Kraftwerken Simmering, Donaustadt und Leopoldau zwischenzeitlich umgesetzt wurden.

Die Prüfung des damaligen Kontrollamtes erfolgte im Sommer 2010 und zeigte Defizite bei der Wahrnehmung der Aufgaben des eingesetzten Brandschutzbeauftragten und die Brandschutzeinrichtungen der Kraftwerke Simmering und Donaustadt ließen über

weite Bereiche Verbesserungspotenziale erkennen. Darüber hinaus ergab die damalige Prüfung, dass die installierte Betriebsfeuerwehr aufgrund von Ausbildungsmängeln und der fehlenden Übungspraxis die erforderliche Löscheinleistung im Kraftwerk Simmering nicht erreichte.

Die Nachprüfung des Stadtrechnungshofes Wien erfolgte im Sommer 2015. Der Stadtrechnungshof Wien nahm bzgl. der drei Kraftwerke Einsicht in einschlägige Bescheide, brandschutztechnische Begutachtungen externer Sachverständiger, Dokumentationen der Eigenkontrollen, Brandschutzbücher, Überwachungsprotokolle der Brandmeldeanlagen und der Brandfallsteuerungen von akkreditierten Überwachungsstellen und internen Aufzeichnungen der Betriebsfeuerwehr. Überdies wurde im Rahmen einer unangekündigten Löschein- und Bergeübung (Probealarm) die Leistungsfähigkeit der Betriebsfeuerwehr überprüft.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Der Stadtrechnungshof Wien legte seiner Nachprüfung das ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Wiener Feuerwehrgesetz, die Wiener Feuerwehr-Verordnung, einschlägige Festlegungen in den behördlichen Betriebsanlagene-genehmigungen, die TRVB, die Richtlinien für die Vorschreibung von Betriebsfeuerwehren der Magistratsabteilung 68, die Richtlinien für den Betrieb von Betriebsfeuerwehren des Landesverbandes der Betriebsfeuerwehren von Wien und die Richtlinie Betriebsfeuerwehren B-12 - *Mitgliederstärke - Ausrüstung* des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes zugrunde.

3.2 Gemäß dem Wiener Feuerwehrgesetz muss eine Betriebsfeuerwehr wenigstens aus einer Löscheingruppe in der Stärke von neun Frauen bzw. Männern bestehen. Die Wiener Feuerwehr-Verordnung bestimmt, dass wesentliche Änderungen in Stärke und Ausrüstung, insbesondere ein Absinken unter den im Wiener Feuerwehrgesetz festgesetzten Mindeststand dem Magistrat der Stadt Wien innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen ist. In den Richtlinien für die Vorschreibung von Betriebsfeuerwehren wird zwischen der Mannschaftsstärke und der Mindesteinsatzstärke unterschieden. Diese Richtlinie sieht eine gegenüber den Bestimmungen des Wiener Feuerwehrgesetzes verrin-

gerte Mindesteinsatzstärke auf fünf Betriebsfeuerwehrleute vor, wenn die nachfolgenden Mindestanforderungen im Betrieb gegeben sind:

- Brandmeldeanlage mit Schutzzumfang Vollschutz und Anschaltung an die Brandmeldeauswertezentrale der Wiener Berufsfeuerwehr,
- Alarmierungsmöglichkeit der Mitglieder der Betriebsfeuerwehr,
- Vorhandensein einer Nasssteigleitung bzw. eventuell erforderlicher Sonderlöscheinrichtungen,
- Atemschutztauglichkeit aller Mitglieder der Betriebsfeuerwehr und
- Gerätestützpunkt (zentral oder aufgeteilt).

4. Feststellungen des Stadtrechnungshofes Wien

4.1 Änderungen im Kraftwerksbetrieb

Seit der Prüfung des damaligen Kontrollamtes im Sommer 2010 traten in Bezug auf den Betrieb des Kraftwerkes Simmering keine Änderungen ein. Das Kraftwerk Simmering besteht aus den Kraftwerksblöcken Sim 1, Sim 2 und Sim 3. Weiters befindet sich am Kraftwerksgelände Simmering das von der Wien Energie Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG betriebene Biomassekraftwerk.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des damaligen Kontrollamtes bestand das Kraftwerk Donaustadt aus den drei Kraftwerksblöcken Do 1, Do 2 und Do 3. Im Juni 2013 wurden die Blöcke Do 1 und Do 2 außer Betrieb genommen. Der Kraftwerksblock Do 3 wird seit März 2014 von der Zentralwarte des Kraftwerkes Simmering gesteuert bzw. fernüberwacht. Das Kraftwerk Donaustadt ist seit diesem Zeitpunkt nicht mehr ständig mit Personal besetzt.

Das Kraftwerk Leopoldau bestand im Jahr 2010 aus dem Kraftwerksblock GUD und wurde von der Leitwarte des Kraftwerkes Donaustadt ferngesteuert. Das Kraftwerk Leopoldau wurde im März 2013 aufgrund eines Gasturbinenschadens stillgelegt und ist steuerungstechnisch nunmehr so ausgelegt, dass es bei einer eventuellen Wiederinbetriebnahme vom Kraftwerk Simmering aus fernbetrieben werden könnte.

4.2 Betrieblicher Brandschutz

Die TRVB O 119 - *Betrieblicher Brandschutz - Organisation* legt in Verbindung mit der TRVB O 117 - *Betrieblicher Brandschutz - Ausbildung* und der TRVB O 120 - *Betrieblicher Brandschutz - Eigenkontrollen - Kontrollplan* für die Organisation des betrieblichen Brandschutzes die zu erfüllenden Mindestanforderungen fest, sofern durch bundes- und landesgesetzliche Vorschriften oder durch behördliche Auflagen keine anderen Festlegungen getroffen werden.

4.2.1 Für die Organisation des Betrieblichen Brandschutzes ist eine Brandschutzbeauftragte bzw. ein Brandschutzbeauftragter und - in Abhängigkeit von der Größe des Betriebes - gegebenenfalls eine bzw. ein oder mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu bestellen.

Das damalige Kontrollamt stellte im Rahmen der Erstprüfung fest, dass für die drei Kraftwerke von der Geschäftsführung der Wienstrom GmbH insgesamt nur ein Brandschutzbeauftragter und ein Stellvertreter eingesetzt wurden. In diesem Zusammenhang erkannte das damalige Kontrollamt, dass der bestellte Stellvertreter schon seit längerer Zeit krankheitsbedingt seinen Aufgaben nicht nachkommen konnte. Zur Unterstützung des eingesetzten Brandschutzbeauftragten standen auch keine Brandschutzwartinnen bzw. Brandschutzwarte zur Verfügung.

Der Brandschutzbeauftragte nahm zum Zeitpunkt der Erstprüfung für die drei Kraftwerke mit insgesamt rd. 460 Beschäftigten neben umfangreichen Aufgaben des Brandschutzbeauftragten auch jene der Sicherheitsfachkraft für Präventivdienste nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz wahr. Weiters fungierte er noch zusätzlich als Kommandant der Betriebsfeuerwehren Simmering und Donaustadt. Das damalige Kontrollamt kam aufgrund der Fülle von gleichzeitig wahrzunehmenden Aufgaben, der unterschiedlichen Örtlichkeiten und der Tatsache, dass der Brandschutzbeauftragte diese Aufgaben ohne personelle Unterstützung wahrnehmen musste, zu dem Ergebnis, dass es sicherheitstechnisch nachteilig ist, wenn die oben angeführten Funktionen von lediglich einer Person erfüllt werden.

Dieser Umstand veranlasste das damalige Kontrollamt zu der Empfehlung, die bestehende Brandschutzorganisation in den Kraftwerken überarbeiten zu lassen. Dabei sollte geprüft werden, ob es nicht sinnvoller wäre, für die Kraftwerke je eine Brandschutzbeauftragte bzw. einen Brandschutzbeauftragten vorzusehen, da neben der Kenntnis der Eigenheiten des Betriebes auch die örtliche und zeitliche Verfügbarkeit der bzw. des Brandschutzbeauftragten wesentliche Kriterien des Betrieblichen Brandschutzes darstellen. Weiters wurde angeregt, den Brandschutzbeauftragten mit der Bestellung einer zusätzlichen Stellvertreterin bzw. eines zusätzlichen Stellvertreters und der Bestellung mehrerer Brandschutzwartinnen bzw. Brandschutzwarte kurzfristig zu entlasten.

Die Nachprüfung des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass der bestellte Brandschutzbeauftragte zwar weiter für die drei Kraftwerksstandorte und auch weiter als Kommandant der Betriebsfeuerwehr eingesetzt wird, jedoch wurden zu seiner Unterstützung zwei Stellvertreter sowie für das Kraftwerk Simmering 30, für das Kraftwerk Donaustadt 16 und für das Kraftwerk Leopoldau 10 Brandschutzwarte bestellt. Weiters wurde der Brandschutzbeauftragte von seinen Aufgaben als Sicherheitsfachkraft entbunden. Mit der Umstrukturierung der Brandschutzorganisation wurde der Brandschutzbeauftragte entlastet, womit den Empfehlungen des damaligen Kontrollamtes nachgekommen wurde.

4.2.2 Die TRVB O 119 legt fest, dass die bzw. der Brandschutzbeauftragte sowie die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter ihrer bzw. seiner Bestellung vor der Aufnahme ihrer bzw. seiner Tätigkeiten nachweislich zustimmen muss.

Das damalige Kontrollamt erkannte, dass das bei der Erstprüfung vorgelegte Bestelldekret rd. 20 Jahre alt war und keine nachweisliche Zustimmung des Brandschutzbeauftragten zu seiner Bestellung vorlag.

Im Rahmen der Nachprüfung konnte sich der Stadtrechnungshof Wien überzeugen, dass eine schriftliche Zustimmung des Brandschutzbeauftragten und seiner beiden Stellvertreter eingeholt wurde.

4.2.3 Die TRVB O 119 bestimmt, dass alle sich ständig im Betrieb aufhaltenden Personen zu Beginn ihrer Tätigkeiten und folgend mindestens einmal jährlich nachweislich vom Brandschutzbeauftragten eine Brandschutzunterweisung zu erhalten haben. Weiters ist in der Arbeitsstättenverordnung festgelegt, dass mindestens einmal im Jahr eine Brandalarm- und Räumungsübung im Betrieb durchzuführen ist.

Das damalige Kontrollamt stellte fest, dass den o.a. Vorschriften nicht vollinhaltlich nachgekommen wurde. Es empfahl daher, die Brandschutzunterweisungen der Betriebsangehörigen neu zu organisieren und sicherzustellen, dass diese Unterweisungen jährlich erfolgen, und dass mindestens einmal pro Jahr eine Brandalarm- und Räumungsübung durchgeführt wird.

Die Nachprüfung des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass für jede Arbeitnehmerin bzw. jeden Arbeitnehmer ein eigener Zugang (User) zur EDV eingerichtet wurde, die laufenden Schulungen und Brandschutzunterweisungen nunmehr elektronisch erfolgen und entsprechend personenbezogen protokolliert werden.

Im Kraftwerk Simmering wurden zwischenzeitlich vier, im Kraftwerk Donaustadt zwei und im Kraftwerk Leopoldau keine Brandalarm- und Räumungsübungen durchgeführt. Wenn auch das Kraftwerk Donaustadt seit Anfang 2014 und das Kraftwerk Leopoldau seit 2010 über kein ständig anwesendes Personal mehr verfügen, war nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht auszuschließen, dass etwa im Rahmen von Revisionsarbeiten mit betriebseigenem Personal Brände entstehen oder sonstige Störfälle eintreten, die einen geübten Einsatz der Betriebsfeuerwehr erforderlich machen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, diese beiden Kraftwerke wieder in das Übungsprogramm der Betriebsfeuerwehr aufzunehmen.

4.2.4 Die TRVB O 119 sieht die Führung eines Brandschutzbuches durch die Brandschutzbeauftragte bzw. den Brandschutzbeauftragten vor. Dieses dient in erster Linie zur Dokumentation und Beweissicherung von brandschutztechnischen Ereignissen bzw. Feststellungen.

Das damalige Kontrollamt stellte im Zuge seiner Prüfung fest, dass für keines der drei Kraftwerke ein Brandschutzbuch geführt wurde. Die ehemalige Wienstrom GmbH legte zwar dem damaligen Kontrollamt eine Sammlung (einige Aktenordner) von Überprüfungslisten und Mängelprotokollen vor, jedoch entsprach diese Sammlung nicht den einschlägigen Anforderungen der TRVB hinsichtlich der Führung von Brandschutzbüchern. Das damalige Kontrollamt empfahl, für jedes Kraftwerk ein Brandschutzbuch zu führen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass nunmehr für jedes der drei Kraftwerke ein Brandschutzbuch in gebundener Form vom Brandschutzbeauftragten geführt wird. Die Brandschutzbücher wurden ordnungsgemäß geführt, wobei aufgrund der Größe der Kraftwerke und Vielzahl der Überprüfungsprotokolle der Brandschutzeinrichtungen, diese datumsbezogen in Schlagworten dokumentiert und auf die elektronisch gespeicherten Überprüfungsprotokolle im internen Datenspeicherungsprogramm verwiesen wurde. Den Empfehlungen des damaligen Kontrollamtes wurde nachgekommen.

4.2.5 Zu den wichtigsten Aufgaben der oder des Brandschutzbeauftragten zählt die Durchführung der Eigenkontrollen gemäß den Festlegungen in der TRVB O 119 und der TRVB O 120.

Die in den TRVB vorgegebenen periodischen Überprüfungen der Betriebsanlage und ihrer Brandschutzausrüstung soll die Sicherheit der Beschäftigten im Brandfall gewährleisten und dem Vorbeugenden Brandschutz dienen. Neben den allgemeinen Festlegungen in der TRVB O 119 ist speziell in der TRVB O 120 ein Kontrollplan abgebildet, der vorgibt, wer, was, wie oft und nach welchen Kriterien kontrollieren soll. Dieser Kontrollplan ist von der bzw. dem Brandschutzbeauftragten zu führen und zu überwachen, vorgefundene Mängel sind im Brandschutzbuch zu dokumentieren und die Mängelbeseitigung ist evident zu halten.

Das damalige Kontrollamt stellte fest, dass für die drei Kraftwerke keine Kontrollpläne geführt wurden und die Eigenkontrollen nicht für alle Teilbereiche der drei Kraftwerke

erfolgten bzw. nicht mit der notwendigen Sorgfalt durchgeführt wurden. Aus der Sicht des damaligen Kontrollamtes stellte die Tatsache, dass Brandmeldeanlagen, Wasserlöscher- und Schaumlöschanlagen, Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Druckbelüftungsanlagen, Brandfallsteuerungen, Wandhydranten u.dgl. nur teilweise von einer akkreditierten Überwachungsstelle in periodischen Abständen überprüft wurden, einen Sicherheitsmangel dar. Das Fehlen der Kontrollpläne und die festgestellten Mängel bei der Durchführung von Eigenkontrollen veranlassten das damalige Kontrollamt zu der Empfehlung, für die drei Kraftwerke Kontrollpläne zu erstellen bzw. zu führen und die Eigenkontrollen neu zu organisieren.

Die Nachprüfung des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass für die drei Kraftwerke Kontrollpläne erstellt wurden. In den Kontrollplänen (Gesamtübersicht) sind die örtlichen Zuständigkeiten je Teilbereich und der notwendige Überprüfungsumfang in Form von Kontrollblättern (Checklisten) den vor Ort tätigen Brandschutzwarten übertragen bzw. zugeordnet worden. In den Kontrollblättern werden von den Brandschutzwarten allfällig erkannte Mängel dokumentiert bzw. die Mängelfreiheit unter Datumsangabe mittels Unterschrift bestätigt. Die Eigenkontrollen in den drei Kraftwerken erfolgten monatlich, wobei die Feststellungen der Brandschutzwarte stichprobenweise vom Brandschutzbeauftragten überprüft wurden. Erhebliche im Zuge der Eigenkontrollen erkannte Sicherheitsmängel wurden im Brandschutzbuch eingetragen und deren Behebung dokumentiert. Die händisch ausgefüllten Kontrollblätter wurden chronologisch in Aktenordnern gesammelt und elektronisch im internen Datenspeicherungsprogramm gespeichert. Den Empfehlungen des damaligen Kontrollamtes wurde somit nachgekommen.

4.3 Betriebsfeuerwehren

4.3.1 Zum Zeitpunkt der Prüfung des damaligen Kontrollamtes waren in den Kraftwerken Simmering und Donaustadt jeweils eine eigenständige Betriebsfeuerwehr mit einer Mindesteinsatzstärke für jede Arbeitsschicht von jeweils vier Mann (Gruppenkommandant und drei Feuerwehrleute) eingerichtet. Beide waren beim Landesverband der Betriebsfeuerwehren von Wien als Betriebsfeuerwehren registriert. Für das Kraftwerk Leopoldau war die Bereitstellung einer Betriebsfeuerwehr nicht behördlich vorgeschrieben,

jedoch wurde im Kraftwerk Donaustadt für einen allfälligen Stör- bzw. Brandfall im Kraftwerk Leopoldau ein ständig einsatzbereites Alarmfahrzeug bereitgestellt.

4.3.2 Im Bericht vom damaligen Kontrollamt wurde bzgl. der Betriebsfeuerwehr im Kraftwerk Simmering bemängelt, dass für jede Arbeitsschicht nur eine reduzierte Mindesteinsatzstärke von jeweils vier Personen von der Wienstrom GmbH aufgeboten wurde, obwohl die Brandmeldeanlage nicht im Schutzzumfang Vollschutz betrieben wurde und nicht an die Brandmeldeauswertezentrale der Magistratsabteilung 68 angeschaltet war.

4.3.3 Bezüglich der Betriebsfeuerwehr im Kraftwerk Donaustadt wurde im Bericht des damaligen Kontrollamtes ebenfalls bemängelt, dass die vier pro Arbeitsschicht eingesetzten Betriebsfeuerwehrleute nicht dem tatsächlichen Bedarf entsprachen, da die bestehende Brandmeldeanlage keinen Schutzzumfang Vollschutz und keine Anschaltung an die Brandmeldeauswertezentrale der Magistratsabteilung 68 aufwies. Darüber hinaus war die behördlich vorgeschriebene CO₂-Löschanlage im Kraftwerksblock Do 3 von der damaligen Wienstrom GmbH nicht errichtet worden. Das damalige Kontrollamt schloss sich den Feststellungen der Behörde im Abnahmebescheid des Kraftwerksblockes Do 3 an und empfahl eine Mindesteinsatzstärke von sechs Betriebsfeuerwehrleuten je Arbeitsschicht.

4.3.4 Aufgrund der Feststellungen des damaligen Kontrollamtes, aus wirtschaftlichen Überlegungen und der Schwierigkeit, eine ausreichende Anzahl von atemschutztauglichen Betriebsfeuerwehrleuten aus dem betriebseigenen Personalpool einsetzen zu können, entschied sich die Wien Energie GmbH innerbetriebliche Synergien zu nutzen, das Kraftwerk Donaustadt vom Kraftwerk Simmering "fernzusteuern", die Kraftwerke Simmering und Donaustadt brandschutztechnisch aufzurüsten und das Betriebsfeuerwesen neu zu organisieren.

In dem anlässlich der Erwirkung der diesbezüglichen behördlichen Genehmigung erstellten Brandschutzkonzept vom 25. Jänner 2013 fasste der externe Sachverständige

folgende dafür erforderliche risikominimierende Maßnahmen für das Kraftwerk Donaustadt zusammen:

- Außerbetriebnahme der Kraftwerksblöcke Do 1 und Do 2.
- Außerbetriebnahme und Abbruch des Tanklagers.
- Außerbetriebnahme der bestehenden NH₃-Anlage und Umstellung auf eine Ammoniakwasseranlage.
- Stilllegung der Gasdruckregelstationen der Kraftwerksblöcke Do 1 und Do 2.
- Außerbetriebnahme der Ölpipeline.
- Entfernung der ölgekühlten Hochspannungskabel aus den Kabelkanälen.
- Durchführung von brandschutztechnischen Verbesserungen gemäß dem ursprünglichen und bereits zum Zeitpunkt der Erstprüfung des damaligen Kontrollamtes vorgelegenen Brandschutzgutachten vom 26. April 2010.
- Überprüfung und Instandsetzung sämtlicher Brandschutzabschlüsse im Kraftwerk Donaustadt.
- Alle Arten von Installationsführungen (z.B. Lüftungsleitungen, Elektroleitungen) müssen brandbeständig abgeschottet werden.
- Errichtung bzw. Instandsetzung und Betrieb einer Brandmeldeanlage im Kraftwerk Donaustadt mit dem Schutzzumfang "Vollschutz" und Anschaltung der Brandmeldeanlage an die Brandmeldeauswertezentrale der Magistratsabteilung 68 für die wesentlichen Objekte im Kraftwerk Donaustadt.
- Errichtung, Betrieb und Instandsetzung sämtlicher Brandfallsteuerungen gemäß der einschlägigen TRVB.
- Zusammenführung der beiden Betriebsfeuerwehren mit dem Standort im Kraftwerk Simmering.

Für die Zusammenführung der Betriebsfeuerwehren der Kraftwerke Donaustadt und Simmering in die "Betriebsfeuerwehr Wien Energie" legte der Gutachter Folgendes fest:

- Der Standort der Betriebsfeuerwehr Wien Energie liegt im Kraftwerk Simmering.
- Die Mindesteinsatzstärke der Betriebsfeuerwehr Wien Energie muss für jede Arbeitsschicht mindestens sechs atemschutztaugliche Betriebsfeuerwehrleute betragen.

- Bei einem Stör- bzw. Brandfall im Kraftwerk Donaustadt müssen innerhalb von 30 Minuten drei atemschutztaugliche Feuerwehrleute vom Kraftwerk Simmering das Kraftwerk Donaustadt in einem Einsatzfahrzeug erreichen können.
- Im Kraftwerk Simmering müssen aus Sicherheitsgründen mindestens drei atemschutztaugliche Feuerwehrleute verbleiben.
- Die Betriebsfeuerwehr Wien Energie ist eine Betriebsfeuerwehr mit "reduzierter Mannschaftsstärke", was gemäß den Richtlinien für die Vorschreibung von Betriebsfeuerwehren der Magistratsabteilung 68 u.a. bedeutet, dass die baulichen Anlagen über Brandmeldeanlagen im Schutzzumfang Vollschutz und Anschaltung an die Brandmeldeauswertezentrale der Wiener Berufsfeuerwehr verfügen müssen.
- Im Sinn einer einheitlichen Regelung gelten die für das Kraftwerk Donaustadt getroffenen Festlegungen auch für das Kraftwerk Leopoldau.

4.3.5 Die Magistratsabteilung 64 genehmigte mit dem Bescheid vom 17. Juni 2013 die Fernüberwachung des Kraftwerkes Donaustadt von der Zentralwarte des Kraftwerkes Simmering unter der Voraussetzung, dass die im Brandschutzkonzept vom 25. Jänner 2013 geforderten Maßnahmen umgesetzt werden.

Für den Stadtrechnungshof Wien war die vorgeschriebene reduzierte Mindesteinsatzstärke von sechs Feuerwehrleuten pro Arbeitsschicht jedoch nicht nachvollziehbar, da sich diese lt. Brandschutzkonzept vom 25. Jänner 2013 aus drei atemschutztauglichen Feuerwehrleuten für einen allfälligen Stör- oder Brandfall im Kraftwerk Donaustadt bzw. Leopoldau und aus drei atemschutztauglichen Feuerwehrleuten für einen allfällig gleichzeitigen Stör- bzw. Brandfall im Kraftwerk Simmering zusammensetzt. Somit wäre die gemäß *Richtlinien für die Vorschreibung von Betriebsfeuerwehren* der Magistratsabteilung 68, den *Richtlinien für den Betrieb von Betriebsfeuerwehren* des Landesverbandes der Betriebsfeuerwehren von Wien und der *Richtlinie Betriebsfeuerwehren B-12* des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes erforderliche reduzierte Mindesteinsatzstärke von fünf Betriebsfeuerwehrleuten je Löschtrupp nicht eingehalten.

Die Mindesteinsatzstärke von fünf Feuerwehrleuten je Löschtrupp liegt darin begründet, dass aus Sicherheitsgründen immer mindestens drei atemschutztaugliche Feuerwehr-

leute die Personenrettung bzw. die Brandbekämpfung vorzunehmen haben, eine Gruppenkommandantin bzw. ein Gruppenkommandant Führungsaufgaben (nicht direkt am Brandherd) und allfällig weitere Alarmierungsaufgaben zu erfüllen hat und ein Lotse für allfällige Hilfsdienste zur Verfügung stehen muss.

Die Wien Energie GmbH vertrat den Standpunkt, dass aufgrund des Bescheides der Magistratsabteilung 64 insgesamt nur sechs atemschutztaugliche Betriebsfeuerwehrleute pro Arbeitsschicht vorzusehen wären. Derzeit würden zwar "freiwillig" acht Betriebsfeuerwehrleute pro Arbeitsschicht eingesetzt werden, jedoch könne dies in Zukunft aus Altersgründen des zur Verfügung stehenden Personals nicht beibehalten werden.

Da gemäß den genannten Richtlinien eine höhere als im Brandschutzkonzept vorgesehene Anzahl an Feuerwehrleuten je Löschtrupp erforderlich wäre, wurde der Sachverhalt mit der Wien Energie GmbH und den Magistratsabteilungen 64 und 68 eingehend erörtert.

Der externe Sachverständige erläuterte daraufhin in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 14. Juli 2015, dass *im Sinn eines akzeptierten Risikos unter Berücksichtigung eines wirtschaftlichen Betriebs eine vorübergehende Reduzierung der Mindesteinsatzstärke am Standort Kraftwerk Simmering toleriert wird, da eine Gleichzeitigkeit von zwei Brandereignissen risikomäßig nicht angenommen wird. Ungeachtet dieser Risikobetrachtung obliegt es jedenfalls dem Kommandanten der Betriebsfeuerwehr, den erforderlichen Ausrüstungs- und Ausbildungsbedarf eigenverantwortlich zu evaluieren und dementsprechende Veranlassungen zu treffen.*

Die Magistratsabteilung 68 bestätigte ebenfalls die erforderliche Mindesteinsatzstärke der Betriebsfeuerwehr Wien Energie von sechs Betriebsfeuerwehrleuten bzw. hielt in ihrer Stellungnahme vom 29. Juli 2015 u.a. fest, dass die Erhöhung der Mindesteinsatzstärke der Betriebsfeuerwehr von drei auf sechs Betriebsfeuerwehrleuten im Kraftwerk Simmering für den Zeitraum, in dem keine Entsendung von drei Betriebsfeuerwehrleuten in eines der beiden anderen Kraftwerke (Donaustadt oder Leopoldau) erfolgt, eine 100%ige Verbesserung der vormaligen Brandschutzsituation darstellt, da im ursprüngli-

chen Genehmigungsbescheid vom 30. Dezember 1988 für das Kraftwerk Simmering ein Betriebslöschtrupp mit einer Mindesteinsatzstärke von drei Mann vorgeschrieben war. Bei einer Entsendung von drei Betriebsfeuerwehrleuten vom Kraftwerk Simmering, z.B. bei einem Brandereignis im Kraftwerk Donaustadt, würde somit auch der ursprünglichen Bescheidaufgabe entsprochen werden. Da jedoch die in den Richtlinien für den Betrieb von Betriebsfeuerwehren des Landesfeuerwehrverbandes der Betriebsfeuerwehren von Wien vorgesehene Mindesteinsatzstärke von fünf Betriebsfeuerwehrleuten bei einem Einsatz im Kraftwerk Donaustadt bzw. Leopoldau im Kraftwerk Simmering unterschritten wird, wären zur Kompensation des Restrisikos vom Kommandanten der Betriebsfeuerwehr zusätzliche sicherheitssteigernde Maßnahmen zu setzen. So wären - abgestimmt auf ein allfälliges gleichzeitig eintretendes Brandereignis in zwei Kraftwerken - vom Kommandanten der Betriebsfeuerwehr die brandschutztechnischen Einrichtungen sowie der erforderliche Ausrüstungs- und Ausbildungsbedarf zu evaluieren und dementsprechende Veranlassungen zu treffen. Die Magistratsabteilung 68 regte weiters an, für den Fall der Entsendung von drei Betriebsfeuerwehrleuten die anwesenden jedoch nicht diensteingeteilten Betriebsfeuerwehrleute in den Dienst zu stellen. Weiters regte sie an, dass ein "Lotsendienst" bestehend aus ortskundigen Kraftwerksbeschäftigten zur Einweisung von alarmierten Einsatzkräften und zur Kontakthaltung mit der Zentralwarte einzurichten wäre.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl zur Reduzierung des bestehenden Restrisikos für den Fall eines allfälligen gleichzeitigen Brandereignisses im Kraftwerk Simmering und im Kraftwerk Donaustadt oder im Kraftwerk Leopoldau, sicherheitssteigernde Maßnahmen im Sinn der gutachtlichen Stellungnahme der Magistratsabteilung 68 vom 29. Juli 2015 zu setzen. Dabei wären jedenfalls die brandschutztechnischen Einrichtungen sowie der erforderliche Ausrüstungs- und Ausbildungsbedarf zu evaluieren und entsprechende Veranlassungen zu treffen, anwesende jedoch nicht diensteingeteilte Betriebsfeuerwehrleute im Bedarfsfall in den Dienst zu stellen und der von der Magistratsabteilung 68 als erforderlich erachtete "Lotsendienst" einzurichten.

4.3.6 Im Dezember 2007 wurde die damalige Betriebsfeuerwehr des Kraftwerkes Simmering durch die Magistratsabteilung 68 einer Überprüfung unterzogen und u.a. festge-

stellt, dass der Kommandant der Betriebsfeuerwehr nicht über die notwendige Kommandantenausbildung, sondern lediglich über jene eines Gruppenkommandanten verfügte. Für den Kommandanten war kein Stellvertreter mit entsprechender Qualifikation nominiert. Der Bestand des Gesamtinventars war nicht dokumentiert und eine persönliche Schutzkleidung für die Feuerwehrleute war nicht vorhanden, es wurde nur Schutzkleidung in verschiedenen Größen zentral bereitgehalten.

In diesem Zusammenhang empfahl das damalige Kontrollamt, die notwendigen Schulungen für die Tätigkeit des Kommandanten einer Betriebsfeuerwehr nachzuholen und die Organisationsmängel zu beheben.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte im Rahmen seiner Nachprüfung fest, dass die neu strukturierte Betriebsfeuerwehr Wien Energie mit dem Standort im Kraftwerk Simmering von 60 auf eine Mannschaftsstärke von 90 Betriebsfeuerwehrleuten personell aufgestockt wurde. Die Löschübungen wurden von einem halbjährlichen auf ein monatliches Intervall verdichtet. Die Betriebsfeuerwehrleute verfügen nunmehr über eine persönliche Schutzkleidung bzw. Schutzausrüstung und die im Erstbericht bemängelten fehlenden Ausbildungen des Kommandanten der Betriebsfeuerwehr wurden erfolgreich nachgeholt. Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien zeigte weiters, dass seit 1. November 2014 in jeder Arbeitsschicht acht Betriebsfeuerwehrleute Dienst versahen.

Am 10. März 2015 überprüfte der Landesverband der Betriebsfeuerwehren von Wien gemeinsam mit der Magistratsabteilung 68 neuerlich die Betriebsfeuerwehr. Im Wesentlichen wurde Folgendes festgestellt:

- Die Betriebsfeuerwehr verfügte über eine ausreichende Anzahl an ausgebildeten Betriebsfeuerwehrleuten, um den Feuerwehrdienst zu leisten.
- Dienstpläne wurden keine geführt, die Einteilung der Mitglieder der Betriebsfeuerwehr ergab sich aber aus den Dienstplänen der einzelnen Arbeitsschichten. Der Feuerwehrdienst war in den Arbeitsschichten gewährleistet.
- Es bestanden Aufzeichnungen über das Gesamtinventar.

- Eine persönliche Schutzkleidung war für jedes Mitglied der Betriebsfeuerwehr vorhanden.
- Feuerlösch- und Atemschutzübungen wurden ausreichend oft abgehalten und ausreichend dokumentiert.
- Die Leitung der Betriebsfeuerwehr bestand lediglich aus einem Kommandanten. Eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter und eine entsprechende Anzahl von Zugkommandantinnen bzw. Zugkommandanten waren nicht ausgebildet bzw. standen nicht zur Verfügung.
- Die periodischen Prüfungen der Atemschutzgeräte wurden nicht ausreichend dokumentiert.
- Die Atemschutzgeräte wurden nach den Übungen vom übenden Trupp selbstständig wieder aufgerüstet, ohne dass der beauftragte Atemschutzwart darüber Kenntnis erlangte und dementsprechend mangelhaft waren die diesbezüglichen Dokumentationen.
- Die Lagerung von verwendbaren und auszuscheidenden Ausrüstungsgegenständen erfolgte gemischt.

Aufgrund der Feststellungen der Magistratsabteilung 68 und des Landesverbandes der Betriebsfeuerwehren von Wien empfahl der Stadtrechnungshof Wien, eine Kommandanten-Stellvertreterin bzw. einen Kommandanten-Stellvertreter sowie eine entsprechende Anzahl von Zugkommandantinnen bzw. Zugkommandanten für den Dienst bei der Betriebsfeuerwehr einzusetzen. Die periodischen Prüfungen der Atemschutzgeräte wären besser zu dokumentieren und eine gemeinsame Lagerung von verwendbaren und auszuscheidenden Ausrüstungsgegenständen wäre zu unterlassen. Weiters wäre der eingesetzte Atemschutzwart anzuhalten, verstärkt auf die Einsatzfähigkeit der Atemschutzgeräte zu achten.

4.3.7 Ein im Zuge der Prüfung des damaligen Kontrollamtes zur Überprüfung der Einsatzfähigkeit der Betriebsfeuerwehr Simmering ausgelöster Probebrandalarm ließ erkennen, dass die Betriebsfeuerwehr zum Zeitpunkt der Erstprüfung nicht in der Lage war, den notwendigen ersten Löschangriff erfolgreich durchzuführen. Die Löschübung

musste damals zum Schutz der hektisch agierenden Betriebsfeuerwehrleute nach 21 Minuten erfolglos abgebrochen werden.

Der Stadtrechnungshof Wien sah sich veranlasst, im Rahmen der Nachprüfung neuerlich eine unangekündigte Brandalarmübung anzuregen. Die Alarmübung wurde am 19. März 2015 in Anwesenheit je eines Vertreters des Landesverbandes der Betriebsfeuerwehren für Wien und der Magistratsabteilung 68, zweier Mitarbeiter der Wien Energie GmbH und eines Vertreters des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

Die Übungsannahme bestand darin, dass im Säurelager des Kraftwerkes Simmering bei Wartungsarbeiten im Keller ein Brand ausgebrochen war. Von zwei vor Ort tätigen Betriebsangehörigen verlor einer im Keller aufgrund einer Rauchgasvergiftung das Bewusstsein, der zweite Betriebsangehörige konnte flüchten und im Erdgeschoß des Säurelagers durch Betätigen eines Druckknopfmelders Brandalarm auslösen.

Zu Übungszwecken wurde ein von der Magistratsabteilung 68 zur Verfügung gestellter rd. 75 kg schwerer Dummy im Keller abgelegt, der den verunfallten Betriebsangehörigen simulieren sollte.

Der Landesverband der Betriebsfeuerwehren für Wien und die Magistratsabteilung 68 stellten fest, dass die Betriebsfeuerwehr auf hohem Niveau die Lösch- und Bergeübung absolvierte. Insgesamt vergingen vom Betätigen des Druckknopfmelders bis zum erfolgreichen Übungsende insgesamt 20 Minuten. Als einziger geringfügiger Mangel fiel auf, dass das Anlegen der Atemschutzgeräte nicht so schnell und routiniert absolviert wurde, wie dies bei der Wiener Berufsfeuerwehr der Fall gewesen wäre.

4.4 Brandmeldeanlage im Kraftwerk Simmering

Im Rahmen der Prüfung bemängelte das damalige Kontrollamt, dass nur Teilbereiche des Kraftwerkes Simmering mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet waren und keine Anschaltung der Brandmeldeanlage zur Brandmeldeauswertezentrale der Magistratsabteilung 68 bestand. Die Alarmierung der Magistratsabteilung 68 konnte nur über einen von einer Person händisch auszulösenden Alarmierungsmelder oder telefonisch erfol-

gen. Die gemäß den Bestimmungen der TRVB S 123 - *Brandmeldeanlagen* erforderlichen Überwachungsberichte einer akkreditierten Überwachungsstelle konnten nicht für den gesamten Kraftwerksbereich vorgelegt werden. Ebenso wurden nicht sämtliche Brandfallsteuerungen (z.B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen oder Rauchabzüge in Stiegenhäusern) periodisch von einer akkreditierten Überwachungsstelle überprüft.

Die stichprobenweise Nachprüfung des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass die Brandmeldeanlage sowie die angeschlossenen Brandfallsteuerungen vorschriftsgemäß jährlich gewartet und in zweijährlichen Abständen von einer akkreditierten Überwachungsstelle überprüft wurden.

Die Brandmeldeanlage im Kraftwerk Simmering wurde erweitert und wies zum Zeitpunkt der Nachprüfung des Stadtrechnungshofes Wien den Schutzzumfang Vollschutz auf. Eine Anschaltung der Brandmeldeanlage an die Brandmeldeauswertezentrale der Magistratsabteilung 68 bestand weiterhin nicht.

Die Magistratsabteilung 68 teilte in ihrer gutachterlichen Stellungnahme vom 29. Juli 2015 dazu mit, dass ein Anschluss der Brandmeldeanlage des Kraftwerkes Simmering an die Brandauswertezentrale der Magistratsabteilung 68 nicht sinnvoll erscheint, da mit der derzeit praktizierten Vorgangsweise Fehlalarmierungen der Berufsfeuerwehr Wien weitestgehend verhindert werden können. Die TRVB-Richtlinie S 123 - *Brandmeldeanlagen* gestattet die Alarmierung durch eine automatische Brandmeldeanlage an eine ständig besetzte Stelle innerhalb des Kraftwerkes Simmering. Daher ist die Alarmierung der ständig mit drei Personen besetzten Leitwarte im Kraftwerk Simmering aus Sicht der Magistratsabteilung 68 ausreichend. Die Magistratsabteilung 68 wies in ihrer Stellungnahme unter einem darauf hin, dass bei festgestellten Brandereignissen, die von der Betriebsfeuerwehr nicht mehr leicht bekämpft werden können, die Verpflichtung besteht, die Magistratsabteilung 68 zu alarmieren.

Es war somit festzustellen, dass die Brandmeldeanlage den Anforderungen der Magistratsabteilung 68 als Amtssachverständiger für Feuerwehrwesen entsprach.

4.5 Brandmeldeanlage im Kraftwerk Donaustadt

Das Kraftwerk Donaustadt war zum Zeitpunkt der Erstprüfung nur in Teilbereichen mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet, die ohne Anschaltung an die Brandmeldeauswertezentrale der Magistratsabteilung 68 hergestellt war. Die Wienstrom GmbH konnte für die Brandmeldeanlage und für die angesteuerten Brandfallsteuerungen (z.B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen oder Rauchabzüge in Stiegenhäusern) bis auf den Kraftwerksblock Do 3 keine Überwachungsberichte einer akkreditierten Überwachungsstelle vorlegen. Bis auf den Kraftwerksblock Do 3 waren keine automatischen Alarmierungseinrichtungen zur unmittelbaren Warnung von im Gefahrenbereich anwesenden Personen installiert.

Das damalige Kontrollamt empfahl, in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 68 bzw. dem Arbeitsinspektorat die Brandmeldeanlage, die Alarmierungseinrichtungen und die Sicherheitsbeleuchtungen im Kraftwerk dem heutigen Stand der Technik anzupassen bzw. diese nachzurüsten.

Wie bereits im Pkt. 4.1 dieses Berichtes erwähnt, wird das Kraftwerk Donaustadt seit März 2014 vom Kraftwerk Simmering aus gesteuert bzw. fernüberwacht. Diese betriebliche Umstrukturierung erforderte eine Erweiterung und Adaptierung der bestehenden Brandmeldeanlage und der sicherheitstechnischen Einrichtungen. Die Brandmeldeanlage wurde im Schutzzumfang Vollschutz hergestellt und an die Brandmeldeauswertezentrale der Magistratsabteilung 68 angeschaltet.

4.6 Brandmeldeanlage im Kraftwerk Leopoldau

Das Kraftwerk Leopoldau war bereits zum Zeitpunkt der Prüfung des damaligen Kontrollamtes mit einer Brandmeldeanlage und einer Anschaltung an die Brandmeldeauswertezentrale der Magistratsabteilung 68 ausgestattet. Sämtliche Brandabschnitte wurden im Schutzzumfang Vollschutz überwacht.

Im Rahmen der Prüfung des damaligen Kontrollamtes wurde von der Wienstrom GmbH in Erwägung gezogen, die automatische Alarmweiterleitung zu der Magistratsabteilung 68 außer Kraft zu setzen, da trotz der seinerzeitigen Fernüberwachung des Kraft-

werkes Leopoldau immer mindestens zwei Bedienstete von der Wienstrom GmbH im Kraftwerk Leopoldau Dienst versahen. Letztlich wurde jedoch festgelegt, dass die Brandmeldeanlage auch in Zukunft mit einer Anschaltung zur Brandmeldeauswertezentrale der Magistratsabteilung 68 betrieben werden wird.

Die Nachprüfung des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass auch in der Zeit nach der Prüfung des damaligen Kontrollamtes die Brandmeldeanlage des Kraftwerkes Leopoldau im Schutzzumfang Vollschutz und mit Anschaltung an die Brandmeldeauswertezentrale der Magistratsabteilung 68 betrieben wurde.

5. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Obwohl die Kraftwerke Donaustadt und Leopoldau über kein ständig anwesendes Personal verfügen, wären diese Kraftwerke wieder in das Übungsprogramm der Betriebsfeuerwehr aufzunehmen (s. Pkt. 4.2.3).

Stellungnahme der Wien Energie GmbH:

Wie der Stadtrechnungshof Wien anmerkte, ist das Kraftwerk Leopoldau seit 2 ½ Jahren nicht mehr in Betrieb und das Kraftwerk Donaustadt wird ferngesteuert, weshalb auch die Übungen nicht an diesen Standorten stattfanden. Dennoch wird der Empfehlung nachgekommen und werden die Übungen auf dem Gelände der Kraftwerke Donaustadt und Leopoldau wieder in das Übungsprogramm der Betriebsfeuerwehr aufgenommen werden.

Empfehlung Nr. 2:

Zur Reduzierung des bestehenden Restrisikos bei allfällig gleichzeitig auftretenden Brandereignissen im Kraftwerk Simmering und im Kraftwerk Donaustadt oder im Kraftwerk Leopoldau wären sicherheitssteigernde Maßnahmen im Sinn der gutachtlichen Stellungnahme der Magistratsabteilung 68 vom 29. Juli 2015 zu setzen. Dabei wären jedenfalls die brandschutztechnischen Einrichtungen sowie der erforderliche Ausrüstungs- und Ausbildungsbedarf zu evaluieren und entsprechende Veranlassungen zu

treffen, anwesende jedoch nicht diensteingeteilte Betriebsfeuerwehrleute im Bedarfsfall in den Dienst zu stellen und der von der Magistratsabteilung 68 als erforderlich erachtete "Lotsendienst" einzurichten (s. Pkt. 4.3.5).

Stellungnahme der Wien Energie GmbH:

Die in der gutachterlichen Stellungnahme der Magistratsabteilung 68 vom 29. Juli 2015 angeführten Maßnahmen werden seitens Wien Energie GmbH umgesetzt.

Im Fall eines Einsatzes der Betriebsfeuerwehr im Kraftwerk Donaustadt oder im Kraftwerk Leopoldau wird eine Schichtmitarbeiterin bzw. ein Schichtmitarbeiter als Lotsin bzw. Lotse im Kraftwerk Simmering Dienst eingeteilt.

Empfehlung Nr. 3:

Aufgrund der Feststellungen der Magistratsabteilung 68 und des Landesverbandes der Betriebsfeuerwehren von Wien wäre eine Kommandanten-Stellvertreterin bzw. ein Kommandanten-Stellvertreter sowie eine entsprechende Anzahl von Zugkommandantinnen bzw. Zugkommandanten für den Dienst bei der Betriebsfeuerwehr einzusetzen. Die periodischen Prüfungen der Atemschutzgeräte wären besser zu dokumentieren und eine gemeinsame Lagerung von verwendbaren und auszuscheidenden Ausrüstungsgegenständen wäre zu unterlassen. Weiters wäre der eingesetzte Atemschutzwart anzuhalten, verstärkt auf die Einsatzfähigkeit der Atemschutzgeräte zu achten (s. Pkt. 4.3.6).

Stellungnahme der Wien Energie GmbH:

Es wurden bereits Mitglieder der Betriebsfeuerwehr zur Ausbildung zur Zugkommandantin bzw. zum Zugkommandanten angemeldet.

Die ersten beiden Schulungen finden bereits im Oktober 2015 statt. Aus dem Kreis der Zugkommandantinnen bzw. Zugkommandanten wird nach Abschluss der Schulungen die Komman-

dantinnen-Stellvertreterin bzw. der Kommandant-Stellvertreter ausgewählt. Der Atemschutzwart wurde bzgl. der Wartung der Atemschutzgeräte entsprechend der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien bereits nachgeschult.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Oktober 2015